

Dialogprozess | Phase 2: Es wird konkret

Arbeitsgruppe 3: Organisatorische und institutionelle Rahmenbedingungen für einen Aufarbeitungsprozess

Gesamtprotokoll der AG-Sitzungen am 28.05.2024, 12.07.2024 & 12.09.2024

Die Ausgangslage für die Arbeitsgruppe 3 „Organisatorische und institutionelle Rahmenbedingungen für einen Aufarbeitungsprozess“ im 2. Zyklus des Dialogprozesses bilden die in einem Arbeitspapier zusammengefassten Ergebnisse des ersten AG Zyklus.

Die für diese AG relevanten Punkte des Arbeitspapiers sind diesem Gesamtprotokoll angehängt.

1. AG Sitzung am 28.05.2024

Kleingruppe 1: Kommunikationswege und Transparenz

In der Kleingruppe wurden verschiedene Themen besprochen, die sich grob fünf Unterthemen zuordnen lassen:

1. Grundhaltung zum Prozess und zur Kommunikation
2. Konkrete Ausformung der Grundhaltung
3. Dritte Instanz, die den Prozess begleitet
4. Presse und Pressearbeit
5. Produkt Dialogprozess

1

1. Grundhaltung zum Prozess und zur Kommunikation

- Ein Aufarbeitungsprozess sollte als Lernprozess verstanden werden, um auch die Möglichkeit zu haben, Dinge neu zu denken und gegebenenfalls zu überdenken oder aufzugeben, was zu Beginn festgelegt wurde.
- Der Begriff der "Augenhöhe" wird kontrovers diskutiert. Einerseits wird er aufgrund eigener Erfahrungen abgelehnt. Andererseits gibt es ein Plädoyer dafür, diesen Begriff zu verwenden, da wir in einer Demokratie leben und nach Artikel 20 die Macht vom Volke ausgeht. Daher sollten staatliche Organe ein Ungleichgewicht zwischen verschiedenen Akteuren ausgleichen. Eine alternative Formulierung ohne den Begriff "Augenhöhe" könnte sein: "Ziel ist eine Kommunikation, die sensibel mit dem Machtungleichgewicht zwischen Institution und Betroffenen umgeht und möglichst respektvoll erfolgt."
- Transparenz ist mit Kommunikation verbunden. Dabei stellt sich sowohl nach innen als auch nach außen die Herausforderung, Transparenz herzustellen. Es geht mehr um Transparenz nach innen. Die Überwindung eines Gefühls des Machtgefälles und der Dominanz kann durch klare Verfahrenswege erleichtert werden, die transparent machen, wie Prozesse funktionieren. Eine solche Transparenz kann zur Vertrauensbildung beitragen. Wenn eine Institution zu Beginn allein Kommunikationswege festlegt, sollten diese später in Frage gestellt werden können. Dabei ist es auch relevant zu prüfen, wo Verantwortung in den Kommunikationswegen verschoben wird, ohne dass tatsächliche Veränderungen in der Institution erfolgen.

- Kommunikation und Transparenz verweisen zentral auf das Thema Meinungsbildung und die Möglichkeit, diese voranzutreiben. Dies ist auch beim Thema Transparenz wichtig, einschließlich der Vermeidung informeller Kommunikationskanäle, durch die unterschiedliche Informationen fließen könnten. Es wird wahrscheinlich eine Mischung aus formellen und informellen Settings benötigt, die jeweils das Bedürfnis nach offizieller Kommunikation und informellem Austausch erfüllen.
- Von Seiten der Institution werden bestimmte Dinge geplant (Finanzen, Kooperationspartner usw.). Wie kann dies pragmatisch erledigt werden, ohne dabei Unterschiede in der Machtposition zu zementieren?

2. Konkrete Ausformung der Grundhaltung

- Im Sinne der Transparenz nach außen sollten Institutionen, die in Aufarbeitungsprozesse involviert sind, diesen Prozess und die Prozessschritte unter Einhaltung des Datenschutzes auf ihrer Homepage dokumentieren. Dies bietet auch die Möglichkeit, weitere Betroffene darauf aufmerksam zu machen.
- Transparenz bedeutet, dass allen Betroffenen die Schritte der Aufarbeitung transparent gemacht werden sollten, nicht nur bestimmten Betroffenen.
- Zugänglichkeit von Informationen muss immer gewährleistet sein, sei es über einen Server, einen Ordner usw., damit alle Beteiligten nach einem Treffen alles noch einmal nachlesen und sich gut vorbereiten können. Eine Prozesssteuerung wäre sinnvoll, um sicherzustellen, dass alle den gleichen Informationsstand haben, was zur Verringerung des Machtgefälles beiträgt.
- Eine paritätische Besetzung des Aufarbeitungsprozesses sollte angestrebt werden, um Machtgefälle zu begegnen.
- Die Haltung, mit der Institutionen in die Aufarbeitung gehen, ist ebenso wichtig zu bedenken wie die Haltung, mit der Betroffene an einem Prozess teilnehmen. Unterschiedliche Phasen des Aufarbeitungsprozesses erzeugen unterschiedliche Erwartungen von Betroffenen an die Institution. Dabei geht es auch um die Verlässlichkeit der Ansprechpartner in den Institutionen.
- Inklusion sollte insbesondere für Menschen mit Sprachbarrieren berücksichtigt werden (z.B. Gebärdens- oder Schriftdolmetschung), um verschiedene Gruppen von Betroffenen einzubeziehen. Es sollte darüber nachgedacht werden, wie Kommunikation über Sprachgrenzen hinweg gut gestaltet werden kann.
- Eine Checkliste zur Vermeidung von Machtgefällen im Vorfeld wäre wünschenswert, damit sich alle Beteiligten an die vereinbarten Regeln halten. Alle Betroffenen sollten über die Prozesse informiert werden, wobei individuelle Präferenzen berücksichtigt werden sollten, z.B. durch Informationen per E-Mail, Telefon, Post usw. Supervision für Betroffene sollte ebenfalls ermöglicht werden.
- Verschiedene Formen der Aufarbeitung, wie individuelle Aufarbeitungsgespräche in der Institution, können sinnvoll sein. Es geht nicht unbedingt um eine Studie, sondern um die individuelle Klärung dessen, was damals geschehen ist. Dabei sollte unterschieden werden zwischen Aufarbeitung und Aufklärung sowie zwischen verschiedenen Formen der Kommunikation. Besonders in der Aufklärungsphase müssen zusätzliche Begleitinstanzen vorhanden sein, auch psychologisch. Individuelle Aufarbeitung erfordert begleitende Strukturen.
- Der institutionelle Kontext ist wichtig, um einen vertrauensvollen Prozess und Rahmen auch in großen und abstrakten Strukturen wie deutschlandweiten Gremien oder Institutionen zu schaffen. Die Größe spielt dabei eine zentrale Rolle. Auch die Ehrenamtlichkeitsebenen und die Erfahrung der Institutionen mit dem Thema und den Dynamiken sind von Bedeutung.

3. Dritte Instanz, die den Prozess begleitet

- Braucht es zu Beginn möglicherweise eine dritte Instanz, die die Verhandlungen zwischen Institution und Betroffenen moderierend und unterstützend begleitet? Diese Dritten ermöglichen erst die Kommunikation zwischen Institution und Betroffenen in einem oft emotionalen Prozess, in dem zunächst eine Gesprächsbeziehung aufgebaut werden muss. Es wird vorgeschlagen, eine externe und unabhängige Moderation oder Mediation einzusetzen, die den Prozess begleitet.
- Diese Personen sollten tendenziell andere sein als die unabhängigen Aufarbeitenden, um eine klare Rollentrennung zu gewährleisten. Vor und nach einer Studie sollte der Aufarbeitungsprozess stattfinden. Die Prozessbegleitung sollte vor der Moderation stehen, um sicherzustellen, welche Akteure und Institutionen in den Prozess einbezogen werden. Die Moderation sollte darüber hinaus von einer weiteren Person oder Institution übernommen werden. Ein Supervision für dieses Begleitteam wäre ebenfalls notwendig. Wie kann dies formalisiert werden, z.B. in den Satzungen oder Statuten von Gremien?
- Die Triangulierung der Beziehung zwischen Institution, Betroffenen und dritter Instanz ist wesentlich für den Dialog zwischen Betroffenen und Institution. Zu Beginn eines Prozesses sollte gemeinsam geklärt werden, was der Prozess zwischen Betroffenen, Institution und der dritten Instanz benötigt und welche Schritte der Aufarbeitung notwendig und wichtig sind. (Bei bestimmten Betroffenenengruppen wie z.B. DDR-Heimen ist dies jedoch möglicherweise nicht mehr möglich.)
- Die Qualifikation der Begleitpersonen im Umgang mit Themen wie sexualisierte Gewalt ist ebenfalls relevant und sollte berücksichtigt werden.
- Ein Dialog bzw. Trialog ist wichtig, da eine erfolgreiche Kommunikation davon abhängt. Die Vertrauensbildung in der Gruppe der Aufarbeitenden wird unterstützt, wenn Kommunikationsregeln gemeinsam entwickelt und vereinbart werden. Regeln für ein gutes Miteinander können als Beispiel für einen guten Rahmen für Kommunikationsregeln dienen.
- Bei der Begleitung durch die dritte Instanz sollten auch Verfahren wie die Festlegung von Vetos, die Erstellung von Tagesordnungen usw. geklärt werden.
- Alle Beteiligten sollten Zugang zu psychologischer Begleitung haben.

4. Presse und Pressearbeit

- Die Presse kann sowohl von Betroffenen genutzt werden, um Druck auf Institutionen auszuüben, als auch von Pressevertretern, um Betroffene auszunutzen. Manchmal vereinfacht die Presse Sachverhalte zu stark, z.B. bei Begriffen wie "Pädophil".
- Auch das Thema „Ritueller Gewalt“ vs. „organisierte Gewalt“ wird diskutiert: „Ritueller Gewalt“ sei ungeeignet für wissenschaftliche Auseinandersetzungen, wird von Verschwörungstheoretiker:innen genutzt >> Herausforderung für die Bearbeitung von der Presse
- Vorschlag: statt „rituelle Gewalt“ eher „organisierte Gewalt“ verwenden
- Forderung: Richtlinien für Medien und Presse für das Wording; wichtig, mit Medien in einen direkten Austausch zu gehen, da zuständige Personen häufig wechseln
- Betroffene haben zwar einen Einfluss darauf, welchen Medien sie Informationen liefern, aber anschließend kaum Einfluss auf die Medienberichterstattung selbst
- Wo findet man für Medien zuständige Personen, die sensibilisiert sind für die Thematik? Wie kann man sie ausfindig machen?

- Für Betroffene ist es wichtig (schenkt Vertrauen und gibt Sicherheit), wenn Medien vorher nach Bedürfnissen und Wünschen der Betroffenen fragen, vorab Vereinbarungen zusammen treffen (auch mit unterschriebenem Vertrag) und vor Veröffentlichung gemeinsamer Austausch über fertige unveröffentlichte Veröffentlichung >> Opferschutz bricht Pressefreiheit!
- Es sollten mehr Wortlautzitate genutzt werden (diese werden dann nochmals vorgelegt vor Veröffentlichung)
- Einige Teilnehmende möchten in einen nächsten Austausch zu dem Thema Sprache und Medien gehen (mit dem Schwerpunkt organisierte sexualisierte Gewalt)
- Die Notwendigkeit und das Bedürfnis nach Transparenz und Öffentlichkeit sind verständlich. Gleichzeitig sollte klar geregelt sein, wann an die Öffentlichkeit gegangen wird und wann nicht, um zu verhindern, dass die Arbeit unter der Drohung der Öffentlichkeit oder der Presse leidet.
- Zu Beginn sollte geklärt werden, ob die Pressearbeit gemeinsam durchgeführt wird und was das bedeutet (z.B. gemeinsame Pressemitteilungen, wer muss diese bis wann genehmigen, usw.). Dazu sind Vereinbarungen und eine klare Kommunikation erforderlich, um Frustration auf allen Seiten zu vermeiden. Verschwiegenheit ist ein weiterer Aspekt von Transparenz. Dabei sind klare Absprachen und deren Einhaltung zentral. Gleichzeitig sollte ein Rahmen geschaffen werden, der Fehler akzeptiert und eine Kultur des Feedbacks ermöglicht.
- Möglicherweise sollten je nach Betroffenenengruppe spezifische Kommunikationsregeln gelten, die sich voneinander unterscheiden, z.B. um den Ausdruck von Wut der Betroffenen Raum zu geben und das vorhandene Machtungleichgewicht auszugleichen. Institutionsseitig sollte jedoch die Kommunikation nach außen mit allen Beteiligten abgestimmt werden. Für beide Seiten sollte es die Möglichkeit geben, eigenständig zu kommunizieren, wenn dies der Haltung des Prozesses und der Beteiligung der Betroffenen förderlich ist.
- Es braucht ein Kommunikationskonzept zum Schutz von Betroffenen.
- Betroffene sind eingeschränkt in ihren Handlungsmöglichkeiten (Machtungleichheit) >> Institutionen haben wesentlich mehr Optionen und Einfluss (durch eigene Pressesprecher:innen und langjährige Erfahrungen/Kontakte/Netzwerke)
- Es braucht nachhaltige Unterstützung für Betroffene, sodass Betroffene sich trauen, an die Öffentlichkeit zu gehen: Betroffene brauchen eine Mittelungsplattform zur Vernetzung
- Forderung: mehr Einbezug von Pressesprecher:innen aus Institutionen, um Betroffenen mehr Sicherheit zu geben

5. Produkt Dialogprozess

- Soll am Ende des Dialogprozesses eine Handreichung stehen, die klärt, was besprochen und geklärt wurde, oder eher schon klare und verbindliche Standards?
- Eine grafische Darstellung der Prozessbeschreibung sowie Checklisten oder Beispiele für die konkrete Umsetzung wären wünschenswert und nützlich für die praktische Umsetzung.

Kleingruppe 2: Qualifizierung von Mitarbeiter und mediale Aufmerksamkeit

- Zur Vorbereitung einer Institution auf einen Aufarbeitungsprozess braucht es eine Qualifizierung von Mitarbeiter:innen. Dabei sollten alle Mitarbeiter:innen einer Institution mit einbezogen werden und je

nach Funktion im Aufarbeitungsprozess unterschiedliche Basis- oder Vertiefungsmodule angeboten bekommen. Diese Veranstaltungen zur Sensibilisierung sollten sich sowohl auf fachliche als auch auf emotionale Aspekte der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt beziehen und Räume zur Reflexion eröffnen.

These für „Mediale Aufmerksamkeit“:

- Zusätzlich zur Qualifizierung zum Thema sexualisierte Gewalt braucht es auch eine Vorbereitung für den Umgang mit medialer Aufmerksamkeit. Da sich die Öffentlichkeitsarbeit immer im Spannungsfeld zwischen einer Skandalisierung des Unrechts und dem Schutz der Betroffenen bewegt, achten wir auf eine betroffenenensible Berichterstattung.
- Großer Unterstützungs- und Handlungsbedarf, was sprachliche Sensibilisierung angeht (Sprache transportiert Vorurteile)
- Gibt es externe Anlaufstellen für Institutionen/Organisationen, die für eine sprachliche Sensibilisierung/Unterstützung angefragt werden können?
- Es sollte eine sprachliche Qualifikation von institutionell Beteiligten vorab vorausgesetzt werden (nicht erst, wenn es zu einem Fall/einer Situation kommt)
- Schulungen zu geschlechtersensibler Sprache >> es gibt auch sprachliche Gewalt, die innerhalb von Aufarbeitungsprozessen zusätzlich von Betroffenen erlebt wird (Wunsch nach geschlechter-, kultur- und rassismussensibler Sprache)
- Angebot für Institutionen >> gruppenspezifische Schulungen (z.B. Jurist:innen, Psycholog:innen, etc.) plus gemeinsame Schulungen mit Betroffenen (zur Grundsensibilisierung)
- Der Einbezug von Betroffenen ist immer essentiell, rein wissenschaftliche Zugänge in Aufarbeitungsprozessen sind nicht ausreichend
- In juristischen Kontexten herrscht ein Mangel an traumasensibler Kommunikation und es werden Fehlinformationen (false memory) weitergetragen >> vorhandener Missstand
- Besonders im Bereich der organisierten sexualisierten Gewalt gibt es einen Bedarf. Das sollte nicht als Randthema angesehen werden >> kein Wegsehen, sondern Prüfen!
- Wording von „Qualifizierung“ und „Sensibilisierung“ ist noch unklar und undefiniert (abhängig von unterschiedlichen Arbeitskontexten)
- Mandate beauftragter Personen sind hilfreich (ähnlich wie bei Schutzkonzepten)
- Zudem bräuchte es eine externe Person oder einen Pool an Expert:innen (die nicht den Aufarbeitungsprozess begleiten, sondern einwirken/eingreifen können von außen bei fehlender traumasensibler Sprache bzw. Kenntnisse zu Traumatisierung)
- Möglichkeit des Eingreifens durch durchgehend begleitende Supervision >> Supervision und Qualifikation sollten immer zusammen gedacht werden
- Es braucht einen Vertrauensvorschuss seitens der Institutionen
- E-Learning Angebote sollten bundesweit ausgebaut werden wie z.B. die E-Learning Kurse des Uniklinikum Ulm (rund um das Team von Fegert)
- Angebote zur Vertiefung für gruppenspezifische traumasensible Schulungen >> es sollte ein niedrigschwelliges Online-Angebot geben, da Zugänge und Erkenntnisstände bzgl. des Themas unterschiedlich sind

- Frage: Was wäre das Minimum? Was ist bereits zu dem Thema entwickelt worden? Ist ein E-Learning Pool ein geeignetes Mittel, um Schulungen durchzuführen?
- E-Learning kann nur ein Baustein sein (für Grundsensibilisierung/Haltung), es geht besonders um Aufstellungen in einer Institution >> Aufbau von verschiedenen Mandaten mit unterschiedlichen Kompetenzen (Unterscheidung zwischen Qualifizierung und Kompetenzerwerb)
- Neben E-Learning hat sich „E-Learning plus“ als sinnvoll erwiesen >> Wissensvermittlung plus anschließender Diskussionen/Austausch in Kleingruppen
- Aber es gibt auch Themen, die nicht gut digital transportiert werden können
- Wenn es um Betroffenenbeteiligung geht, haben Präsenzveranstaltungen einen großen Wert, besonders in Kleingruppen.

2. AG Sitzung am 12.07.2024

1. Wie werden Betroffene erreicht

- Aufruf durch Betroffene selbst in örtlicher Presse mit neutraler Mailadresse und parallel dazu Aufruf durch Institution.
- Schwierigkeiten neue Betroffene anzusprechen, weil irritierte Reaktionen im Umfeld der Betroffenen. Priester fühlen sich gemobbt, wenn sie dauernd Aufrufe von Betroffenen veröffentlichen sollen, es fehlt zentrale Stelle zur Weiterleitung, alternativ könnte auch mittels digitaler Karten oder einer Veröffentlichung der Namen der Täter weitere Betroffene angesprochen werden.
- Ansprache von unabhängiger Instanz ist wichtig da der Problemverursacher das Problem nicht unbedingt lösen kann.
- Gute Erfahrungen gab es mit: Faltblättern und Kirchenzeitungen, Homepages und je nach Altersgruppe auch Social Media. Betroffene nutzen diverse Informationskanäle, deswegen wäre es gut dies zu erwähnen und bspw. zu empfehlen mindestens drei bis fünf Kanäle zu nutzen. Medieninteresse scheint mit zunehmender Anzahl Studien eher abzunehmen.
- Wichtig ist es Betroffene bestimmen zu lassen ob sie Kontakt möchten und in welcher Form.
- Als Aufarbeitende kann ein Anschreiben an Betroffene formuliert und von der Institution weitergeleitet werden, da die Kontaktdaten nicht einfach weitergegeben werden können. In dem Anschreiben sollte erklärt werden was man tut, Ziele definiert sein und klar umrissen welcher Beitrag geleistet werden kann.
- Gerade wenn Institutionen nicht mehr existieren (Beispielsweise im Kontext der DDR die Kinderheime) ist eine externe Anlaufstelle wichtig über die auch Vernetzung unter den Betroffenen möglich ist.
- Betroffene mühen sich oft ab, wenn Institutionen sich weigern eine Aufarbeitung an zu stoßen. Die Aufgabe zur Vernetzung und Organisierung liegt dann bei den Betroffenen, alleine ist der Prozess zu mühsam. Auch hier wäre eine externe Ansprechstelle hilfreich bei der Kontakte zu anderen Betroffenen hergestellt werden können und die Aufarbeitungsbemühungen unterstützt. Auch wenn darüber Betroffene aus anderen Kontexten kontaktierbar wären die helfen wäre das ein Schritt weiter. Generell beugt Vernetzung Isolation vor.
- Vertrauen das Betroffene vorschießen, z.B. in eine Aufarbeitungsstudie, darf nicht enttäuscht werden, es braucht Möglichkeiten den Prozess bis zum Abschluss weiter zu begleiten und nach zu vollziehen.

- Dunkelfelderhellung kann auch dabei helfen weitere Betroffene zu identifizieren/erreichen.
- Jede Stadt sollte Beauftragten für Kinderschutz haben wo sich Betroffene hinwenden können.
- Ideal wäre ein wohnortnahes Angebot, wenn z.B. Mobilität stark eingeschränkt ist. Daher vielleicht nicht Kommune, sondern eine unabhängige mobile Ansprechstelle mit geschultem und kompetentem Personal.
- Öffentliches auftreten kann Betroffenen auch Coming-Out als betroffen ermöglichen und Gespräche, z.B. in der Familie, zum ersten Mal anstoßen.
- Die nochmalige Kontaktierung von Betroffenen die sich an Institution gewendet haben ist gut ab zu wägen, da hier eventuell ungewollte outings passieren können.
- Zu klären ist welche Stelle gestaltet Aufrufe und veröffentlicht die, z.B. Institution, Ombudsstelle/Fachberatung, Forschung. Durch Entscheidungen können auch Konflikte entstehen wie kann für unabhängige Forschende Unabhängigkeit gewahrt werden?
- Für Institutionen ist die Kontaktaufnahme mit Betroffenen ein Spagat zwischen Sensibilität und nicht paternalistisch sein. Klar ist Betroffene sollen Kontrolle behalten und entscheiden, wie das gut umgesetzt werden kann ist jedoch teilweise unklar.

2. Retraumatisierung

- Die Erfahrung ist, dass Institution darauf verwiesen. Eindruck eines Vorwands, bzw. Abwehrstrategie. Wenn man Aufruf erhält kann das angenommen oder abgelehnt werden. Gleichzeitig kann viel hochkommen, deshalb sollte auf Hilfsangebote hingewiesen werden und es braucht eine gute Begleitung. Formulierungen in Schreiben sollten bedacht gewählt werden.
- Auch die Einstellung oder Aussage "eine Aufarbeitung biete eine Gefahr für Retraumatisierung(en)" seitens der Organisation kann für Betroffene eine Retraumatisierung darstellen. Weil Betroffene wieder erleben, dass ihr Erfahrungen nicht gehört und gesehen werden.
- Gibt auch Angst und Erleben vor Retraumatisierung und wird auch als realistische Gefahr eingeschätzt.
- Ob eine Gefahr für Retraumatisierung passiert, hängt unter anderem auch von der Sensibilität, der Empathiefähigkeit Seitens der Institution und der Möglichkeit der Kontrolle des Prozesses seitens der Betroffenen ab.
- Das Thema Retraumatisierung ist mit Macht und Kontrolle verbunden. Kann eine Reduzierung der Betroffenen bedeuten. Deswegen sollten Betroffene beurteilen ob eine Gefahr für Retraumatisierung besteht oder retraumatisiert.

3. Musterbrief für Kontaktaufnahme:

- Mehrere Musterschreiben wären gut sowie Unterstützungsangebote für Briefformulierung. Eine Kontaktstelle für Betroffene könnte solche Aufrufe online veröffentlichen, auch anonymisiert.
- Musterbrief ist jedoch auch schwierig. Brief bricht in Schweigezonen ein, kann im persönlichen Umfeld Diskussionen auslösen und dazu führen, dass Betroffene die Kontrolle verlieren. Deswegen sollte die Initiative von Betroffenen ausgehen.

- Musterbrief nimmt Institution Verantwortung ab weil es vorformuliert ist, Institution muss sich auseinandersetzen was Betroffene brauchen, das bleibt sonst aus. Betroffene sind sehr unterschiedlich und spezifische Kontaktierungsmethoden können nicht alle erreichen
- Alternativ wäre sonst auch eine Mustergliederung/Textgerüst mit Textbausteinen möglich. In manchen Kontexten sind auch indirekte Anschreiben, z.B. über einen Newsletter möglich.
- Formulierungsimpulse für Social Media oder andere Zugangswege wären hilfreich.

4. Haltung der Institution:

- Aufarbeitung als Gesamtengagement verstehen und Bereitschaft deutlich machen. Da Thema sollte auch in unterschiedlichen Gremien Thema sein und neuem Personal vermittelt werden.
- Hierfür müssen gegebenenfalls Ängste überwunden werden.
- Übergreifende Strukturen, wie Landesbetroffenenräte kann Betroffenenbeteiligung stärken
- Demokratische Verortung von Institutionen, z.B. Beschlüsse zu Betroffenenbeteiligung können handlungsleitend sein.
- Haltung drückt sich auch in einem funktionierenden Beschwerdemanagement aus.
- Haltung übersetzt sich aber auch in Ressourcen die für Aufarbeitung zur Verfügung gestellt werden. Das ist Geld, Personal oder technische Ausstattung (auch für Betroffene, auch Kleinteilig aufzählen was dazu gehört).
- Bei Betroffenenbeteiligung ist eine eventuell prekäre Lebenssituationen in den Blick zu nehmen. Und zum Beispiel Assistenz, falls erforderlich zu ermöglichen.
- Tagungskosten und Ressourcen für Vernetzung von Betroffenen muss gewährleistet werden. Hier wären Richtwerte sinnvoll um eine Orientierung zu geben.

3. AG Sitzung am 12.09.2024

In der dritten Sitzung der AG 3 gab es einen Input durch Birgit Posselt aus dem Büro der Aufarbeitungskommission zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Aufarbeitungsprozesse. Im Folgenden sind die Folien der Präsentation dokumentiert sowie die daran anknüpfende Diskussion in der AG.

Input von Birgit Posselt (Präsentation):

Gibt es ein Recht auf Aufarbeitung?

• Ableitung aus dem Verfassungsrecht

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I iVm 1 I GG)
 - Recht auf Kenntnis der eigenen Lebensgeschichte
 - Recht auf Mitbestimmung bezogen auf Daten, die die Aufklärung des Unrechts aus erlebten Gewalterfahrungen betreffen
- Grundrecht auf Unversehrtheit

- Schutzpflicht des Staates, sexualisierte Gewalt zu verhindern (Art. 2 II GG)
- Folgenverantwortung des Staates
- Sozialstaatsprinzip (Art. 20 I GG)
 - Hilfe und Unterstützung, auch finanzielle Unterstützung

• **Ableitung aus völkerrechtlichen Regeln**

- Weites Verständnis von „Recht“ im Sinne einer Ermöglichungsordnung
- Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber wird verstärkt

Recht auf Aufarbeitung = Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber

- Staatliche Verantwortung, gesellschaftliche Anerkennungsprozesse mit rechtlicher Verbindlichkeit zu organisieren
- Der Staat muss Aufarbeitungsprozessen einen rechtlichen Rahmen geben
- Individuelle und auch institutionelle Verantwortlichkeiten müssen benannt werden.
- Weiter Gestaltungsspielraum
 - Recht auf Sichtbarmachung von erlittenem Unrecht
 - Gesellschaftliche Selbstregulierung/ Umfang staatlicher Intervention

Gegenstand von Aufarbeitung

- Benennen und Aufklärung von Taten
- Identifizierung von Tätern und Täterinnen
- Identifizierung von Verantwortung
- Aufdeckung der Ermöglichungsbedingungen
- Folgen für Betroffene

Wie kann das Recht von Betroffenen auf Aufarbeitung verwirklicht werden?

- Kommunikation und Zugänge, um den Aufarbeitungsprozess bekannt zu machen
 - unabhängige Strukturen/ unabhängige Anlaufstellen
 - öffentliche Bekanntmachung
- Beteiligung von Betroffenen am Aufarbeitungsprozess
 - Verbindliche Verankerung von Beteiligungsstrukturen/ breites Angebot von Beteiligungsstrukturen, um unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden (z.B. auch Betroffenenvernetzung)
 - Mitspracherechte bei Gestaltung von Aufarbeitungsprozessen von Beginn an (keine Überstimmung der Betroffenen/ Mitsprache bei Auswahl eines externen Aufarbeitungsteams)
 - Transparenz der Aufarbeitungsprozesse

- Juristische und psychologische Begleitung und Unterstützung von Betroffenen/Hilfs- und Begleitangebote

Welche Rechtsfragen müssen bei einem Aufarbeitungsprozess beachtet werden?

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I iVm Art. 1 I GG)
- Datenschutz
- Zugang des Aufarbeitungsteams zu Archiven der Institution
- Zugang des Aufarbeitungsteams zu öffentlichen Archiven
- Zugang des Aufarbeitungsteams zu Strafakten (§§ 476 ff. StPO)
- Zugang von Betroffenen zu ihrer Akte (z.B. Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO)
- Möglichkeiten und Grenzen der Veröffentlichung von Namen
 - Bezeichnung von Täter oder Person unter Verdacht?
 - Schweregrad des Vorwurfs [Tatpersonen oder (verantwortliche) Mitwissende?]
 - Grundrechtliche Abwägung / Heranziehung der Grundsätze für die Presseberichterstattung (sog. Verdachtsberichterstattung) bislang ungeklärt.
 - Rechtliche Beratung wird empfohlen.
- Umgang mit nichtverjährten Fällen, d.h. Strafverfolgung ist noch möglich
 - Verjährungsfristen zwischen 5 – 20 Jahren; Verjährungsbeginn wurde in Vergangenheit durch Gesetzgeber mehrfach
 - geändert
 - Rechtsanwaltliche Begleitung von Betroffenen
 - Psychosoziale Prozessbegleitung von Betroffenen im Strafverfahren
- Umgang mit aktuellen Verdachtsfällen auf sexuellen Kindesmissbrauch
 - Transparenz durch Handlungsleitfaden
 - Abwägung zwischen zugesicherter Vertraulichkeit und möglicher Gefährdung

GesE zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

- Stärkung von Aufarbeitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Stärkung der Prävention
- Gesetzliche Verankerung der Betroffenenbeteiligung (§§ 16 ff. GesE)
- Individuelle Auskunfts- und Aktenzugangsrechte bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Sicherstellung einer Aufbewahrungsdauer von Erziehungshilfe-, Heim und Vormundschaftsakten von 20 Jahren nach Vollendung des 30. Lebensjahres

Was fehlt im Gesetzentwurf?

- • Individueller Anspruch des Einzelnen allgemein auf Aufarbeitung;

Aber: Unterstützung der Betroffenen bei der individuellen Aufarbeitung (§ 4 GesE); Umsetzbarkeit/
Konzeption jedoch fraglich

- Gesetzliche Aufarbeitungspflicht von Institutionen unter bestimmten Voraussetzungen
- Individuelle Auskunfts- und Aktenzugangsrechte bei sonstigen Institutionen (z.B. Kirchen, Sportverbänden, Schulen)
- Zeugnisverweigerungsrechte von UBSKM, Mitgliedern der Aufarbeitungskommission, Anhörungsbeauftragten, Aufarbeitern und Aufarbeiterinnen

Diskussion in der AG:

- Derzeit gibt es kein direkt einklagbares Recht/Anspruch auf Aufarbeitung.
- Eine Verjährbarkeit der Taten – ähnlich wie im Strafrecht – gilt bei Aufarbeitungsprozessen ebenfalls nicht.
- Momentane rechtliche Lage sieht kein Auskunfts-/Aktenzugangsrecht im Rahmen von Schulen, Kirche und Sportverbänden vor – dies sollte anders sein. Archive sind für Laien nicht einfach zu durchschauen, zum Teil bieten diese Unterstützung bei Akteneinsicht an, es wäre hilfreich, wenn es dies überall gäbe
- Der aktueller Fall OLG Hamm zum vorläufigen Stopp des Aufarbeitungsprozesses im Handball zeigt u.a., dass es zu wenige eindeutige rechtliche Regeln gibt.
- Wichtig ist die rechtliche Absicherung für Betroffene (Haftungsfreistellung) in Aufarbeitungsprozessen, falls sie für Nennung von Namen verklagt werden. (Vorlagen für Musterverträge wären hilfreich.) In jedem Fall sollte Betroffene Unterstützung bekommen, um mehr Rechtssicherheit zu erlangen (was dürfen diese sagen und was nicht?) eine kostenfreie Rechtsberatung wäre wünschenswert.
- Für Beschäftigte von Institutionen wäre eine klare Handlungsorientierung wichtig und Wissen im rechtlichen Bereich.
- Aufbewahrungspflichten müssen länger sein, 15 Jahre sind zu kurz.
- Eine Differenzierung zwischen individueller Aufarbeitung und institutioneller Aufarbeitung bei rechtlichen Aspekten ist notwendig.
- Es sollte eine klare Abgrenzung zwischen Intervention und Aufarbeitung gemacht werden.

Arbeitspapier für den 2. Zyklus zur AG 2:

1. Kommunikationswege und -regeln

- Es soll Transparenz und „Augenhöhe“ gegenüber den Betroffenen hergestellt werden
- Transparenz herstellen, was wann wie passieren und stattfinden soll (auch ganz konkret z.B. Tagesordnungen von Sitzungen, etc.)
- Jeder Aufarbeitungsprozess erfordert Kommunikationsregeln
- Institutionsseitig soll es eine zentrale Ansprechperson für Betroffene geben, die den Kontakt hält
- Darstellung der Aufarbeitung auf der Website der Institution

2. Rahmenbedingungen der Institution

- Ansprechbarkeit und Kommunikationsstrukturen innerhalb der Institution klären
- In der Institution muss kommuniziert werden, dass Aufarbeitung wichtig und relevant und Mitarbeit wünschenswert ist, Chance zur Weiterentwicklung/Lerneffekte (Fokus Betroffenenbeteiligung)
- Widerstände in Organisationen gegen Aufarbeitung und Ehrfurcht vor der Aufgabe überwinden
- Ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stellen
- Verknüpfung der Aufarbeitung mit den Themen Prävention, Intervention und Entwicklung von Schutzkonzepten in Institutionen: steigert die Glaubwürdigkeit der Institution
- Möglichkeit der Supervision, Begleitung und Unterstützung für Mitarbeitende für den Aufarbeitungsprozess → Beratungsstelle auch für Institutionen in Aufarbeitungsprozessen mitdenken

12

3. Verschiedene Kontexte und Institutionen – verschiedene Anforderungen?

- Wie Standards formulieren, um unterschiedlichen institutionellen Kontexten Rechnung zu tragen?
- Ergeben sich daraus unterschiedliche Formen der Beteiligung?
- Ergeben sich daraus z.T. unterschiedliche Standards?

4. Qualifizierung von Mitarbeiter:innen

- Zu welchen Themen soll vor einem Aufarbeitungsprozess eine fachliche und emotionale Auseinandersetzung stattgefunden haben, auch zum Schutz vor Belastung? (z.B. zu den Themen Sexualität, Grenzverletzungen und Übergriffe, Gespräche mit Betroffenen)
- Braucht es eine verpflichtende Weiterbildung/Aufklärung/Zertifikat zum Thema sexualisierte Gewalt / (trauma-)sensible Kommunikation für alle Mitarbeiter:innen?
- Mitarbeitende sollten geschult werden, wie mit Überforderungssituationen umgegangen werden kann
- Umgang mit medialer Aufmerksamkeit

5. Rechtliche Rahmenbedingungen/Datenschutz

- Recht auf Aufarbeitung für Betroffene / Recht auf Aufarbeitung auch für Angehörige?
- „Whistleblowing“ innerhalb der Institution erfordert Sicherheit

- Datenschutz: Alle Beteiligten müssen um ihre Rechte wissen und wie sie diese einfordern können
- Welche Daten dürfen Institutionen haben, welche haben sie ggf. widerrechtlich erhalten und müssen diese löschen?
- Schweigepflicht muss an Personen gebunden sein → so datensparsam wie möglich arbeiten
- Zeugnisverweigerungsrecht für Aufarbeiter:innen
- Aufbewahrungsfristen für Akten
- Rechtsschutz für Betroffene (Haftungsfreistellung), damit Anwaltskosten unabhängig von Vermögen und Einkommen übernommen werden können